

VS_GERICHTE P1 14 65 vom 10. November 2014

VS Kantonsgericht, 2014-11-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_P1 14 65](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_P1_14_65)

FR: VS_GERICHTE P1 14 65 du 10 novembre 2014

IT: VS_GERICHTE P1 14 65 del 10 novembre 2014

Regeste

P1 14 65 URTEIL VOM 10. NOVEMBER 2014 Kantonsgericht Wallis I. Strafrechtliche Abteilung Dr. Lionel Seeberger, Einzelrichter; Dr. Rochus Jossen, Gerichtsschreiber in Sachen Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis, vertreten durch Staatsanwalt A_____ gegen X_____, (versuchter Diebstahl) Berufung gegen das Urteil des Bezirksgerichts B_____ vom 24. Juni 2014

Erwägungen

E. 15

April 2014, worin die Staatsanwaltschaft X_____ des versuchten Diebstahls im Sinne von Art. 22 i.V.m. Art. 139 Ziff. 1 StGB bezichtigte, fällte das Bezirksgericht B_____ am 24. Juni 2014 im Nachgang zur gleichentags durchgeführten Haupt- verhandlung folgendes Urteil, welches es den Parteien am gleichen Tag als Dispositiv aushändigte und mündlich kurz begründete: 1. X_____ wird des versuchten einfachen Diebstahls nach Art. 139 Ziff. 1 StGB i.V.m. Art. 22 StGB schuldig gesprochen. 2. X_____ wird zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je Fr. 25.--, entsprechend Fr. 750.--, verurteilt. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben unter Auferlegung einer Probezeit von 5 Jahren. 3. X_____ wird zudem mit einer Busse von Fr. 500.-- bestraft. Die Busse wird mit der geleisteten Kautions verrechnet. 4. X_____ werden die Kosten von Verfahren und Entscheid auferlegt. Die Verfahrenskosten der Staatsanwaltschaft betragen insgesamt Fr. 600.-- und werden von dieser selbst eingefordert. Die Kosten werden in der Höhe von Fr. 100.-- mit der vom Verurteilten geleisteten, verbleibenden Kautions verrechnet. Die Gerichtskosten vor Bezirksgericht betragen Fr. 500.-- bzw. Fr. 1'000.-- im Falle einer begründeten Ausfertigung des Urteils. Die Verfahrensleitung stellt dem Verurteilten die Gerichtskosten des erstinstanzlichen Verfahrens in Rechnung. 5. Die Kosten der Übersetzung sind vom Fiskus zu tragen. B. Mit Schreiben vom 2. Juli 2014 (Postaufgabedatum) wandte sich X_____ gegen das mündlich begründete Urteil des Bezirksgerichts und beanstandete dieses in verschiedener Hinsicht. Am 30. Juli 2014 versandte das Bezirksgericht sein Urteil vom 24. Juni 2014 in schriftlich begründeter Form an die Parteien. Zugleich übermittelte es das begründete Urteil samt amtlicher Akten an das Kantonsgericht als zuständiger Berufungsinstanz. Das Urteil war mit folgender Rechtsmittelbelehrung versehen: Rechtsmittelbelehrung Die Partei, welche Berufung angemeldet hat, reicht dem Kantonsgericht innert 20 Tagen seit Zustellung dieses begründeten Urteils eine schriftliche Berufungserklärung ein (Art. 399 Abs. 3 StPO; vgl. - 3 - BGE 138 IV 157). Es wird betreffend Berufungserklärung und übrigem Rechtsmittelsystem auf Art. 379 ff. und Art. 398 ff. StPO verwiesen. Eingaben per Fax oder mit gewöhnlicher E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine fristwahrende Wirkung. Dieses begründete Urteil wurde X_____ gemäss Sendungsverfolgung der

Schweizerischen Post am 4. August 2014 an seinem Wohnort in C_____ zuge- stellt. C. Als sich der Berufungskläger in der Folge weder mündlich noch schriftlich mit einer Eingabe an das Kantonsgerichts wandte, retournierte dessen Einzelrichter die Akten mit Schreiben vom 22. September 2014 zur Vornahme der gesetzlich vorgeschriebe- nen Meldungen an das Bezirksgericht samt dem Hinweis, dass das erstinstanzliche Strafurteil infolge fehlender Berufungserklärung in Rechtskraft erwachsen sei, womit das Strafverfahren abgeschlossen sei. D. Per Postsendung vom 25. September 2014 hinterlegte X_____ eine Eingabe in polnischer Sprache beim Kantonsgericht, welche dieses übersetzen liess. Darin machte der Berufungskläger geltend, er habe sämtliche von ihm verlangten Unterlagen bereits an das Bezirksgericht gesandt. Zur Prüfung dieser Eingabe ersuchte das Kantonsgericht das Bezirksgericht darum, ihm die Vorakten nochmals zukommen zu lassen. Am 27. Oktober 2014 übermittelte die Vorinstanz die amtlichen Akten.

Sachverhalt und Erwägungen

1. 1.1 Gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte, d.h. des Bezirksrichters als Einzelrichter und des Kreisgerichts als Kollegialgericht (Art. 19 StPO; Art. 12 EGStPO), mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen worden ist, ist gemäss Art. 398 Abs. 1 i.V.m. Art. 21 Abs. 1 lit. a StPO die Berufung zulässig. Berufungsinstanz ist das Kan- tonsgericht (Art. 14 Abs. 1 EGStPO). Bei Berufungen gegen Urteile der Bezirksrichter darf ein Kantonsrichter allein entscheiden, wenn als Hauptstrafe eine Busse, eine Geldstrafe, eine gemeinnützige Arbeit oder eine bedingte Freiheitsstrafe auszufallen und keine vorausgehende bedingte Freiheitsstrafe zu widerrufen ist (Art. 19 Abs. 2

- 4 - StPO; Art. 14 Abs. 2 Satz 1 EGStPO). Mithin ist die Zuständigkeit des Einzelrichters des Kantonsgerichts gegeben. 1.2 Der Berufungskläger wendet sich mit Eingabe vom 25. September 2014 an das Kantonsgericht und legt dar, er habe die von ihm verlangten Dokumente bereits beim Bezirksgericht hinterlegt. Eine Kopie seines Schreibens an das Bezirksgericht legte er bei. Zudem betonte er, er sei rechtsunkundig, was bei der Urteilsfällung zu berücksich- tigen sei. 1.3 1.3.1 Die StPO sieht für die Einlegung der Berufung ein zweistufiges Verfahren vor. Nach Art. 399 Abs. 1 StPO ist die Berufung dem erstinstanzlichen Gericht innert zehn Tagen seit Eröffnung des Urteils schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzumelden. Nach Ausfertigung des begründeten Urteils übermittelt das erstinstanzliche Gericht die Anmeldung zusammen mit den Akten dem Berufungsgericht (Art. 399 Abs. 2 StPO). Die Partei, die Berufung angemeldet hat, reicht dem Berufungsgericht gemäss Art. 399 Abs. 3 StPO innert 20 Tagen seit Zustellung des begründeten Urteils eine schriftliche Berufungserklärung ein, worin sie angibt, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfecht, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt und welche Beweisanträge sie stellt. Die am Prozess beteiligten Parteien, welche mit dem erstinstanzlichen Urteil nicht einverstanden sind, müssen mithin zweimal ihren Willen kundtun, das Urteil nicht zu akzeptieren, nämlich einmal im Rahmen der Anmeldung der Berufung bei der ersten Instanz nach Eröffnung des Dispositivs und ein zweites Mal nach Eingang des begründeten Urteils durch eine Berufungserklärung beim Beru- fungsgericht (vgl. BGE 138 IV 157 E. 2.1; Bundesgerichtsurteile 6B_1217/2013 vom

E. 18

Februar 2014 E. 2; BGE 124 II 265 E. 4).

- 7 - 1.5 Weitere Vorbringen enthält die Eingabe des Berufungsklägers nicht. Daher bleibt festzuhalten, dass er das gesetzliche Zulässigkeitsersfordernis der zweimaligen Erklärung des Anfechtungswillens nicht erfüllt und entgegen der Pflicht in Art. 399 Abs. 3 StPO keine Berufungserklärung hinterlegt hat. Auf seine Berufung kann demzufolge nicht eingetreten werden und es bleibt beim erstinstanzlichen Entscheid des Bezirksgerichts. 2. Bei diesem Verfahrensausgang trägt der Berufungskläger die Kosten des Berufungsverfahrens (Art. 428 Abs. 1 StPO), wobei es sich vorliegend rechtfertigt, auf die Erhebung von Kosten ausnahmsweise zu verzichten (Art. 424 StPO; Art. 12, 14 Abs. 2 GTar). Die Kosten für die Übersetzung der Eingabe vom 25. September 2014 in der Höhe von Fr. 80.-- trägt der Staat Wallis (Art. 426 Abs. 3 lit. b StPO). Aufgrund des Verfahrensausgangs und mangels besonderer Aufwendungen hat der Berufungskläger keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 429 StPO).

das Kantonsgericht erkennt

1. Auf die Berufung wird nicht eingetreten. 2. Die Kosten für die Übersetzung in der Höhe von Fr. 80.-- gehen zu Lasten des Kantons Wallis. Für das Berufungsverfahren werden keine weiteren Kosten erhoben. 3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. Sitten, 10. November 2014

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.